



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail [info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de)  
Internet [www.hamburgerhv.de](http://www.hamburgerhv.de)

**29.08.2018**

AMTV Hamburg

In einem schriftlichen Verfahren entschied das Sportgericht am 21.08.2018 in der Besetzung

Vorsitzender: S. Hänke  
Beisitzer: G. Plicht

das folgende

## **Urteil 5/2018:**

Der Einspruch des AMTV Hamburg wird zurückgewiesen.  
Die Verfahrenskosten in Höhe von 35,00 € trägt der AMTV Hamburg.

### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 21. Juni 2018 legte der AMTV Hamburg fristgerecht und ordnungsgemäß Einspruch gegen die Rechnung vom 7. Juni 2018 ein. Konkret wird die Streichung der 1. Position A 30 - Nichtstellen der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - gefordert. Als Einspruchsgründe werden der Ablauf der Verjährungsfrist sowie die Rechtmäßigkeit der Forderung der Gebühren benannt.

Der Soll-/Ist-Bescheid für die Saison 2016/2017 wurde am 15. Mai 2018 erstellt und am 31. Mai 2018 dem AMTV Hamburg zugestellt und dann mit der Rechnung 5/2018 vom 7. Juni 2018 in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Soll/Ist-Ermittlung kann frühestens nach dem Abschluss einer laufenden Saison erfolgen. Gemäß der Rechtsordnung des DHB § 5 greift die Verjährungsfrist für Ansprüche nach einem Jahr. Die Spielordnung § 8 beschreibt die Saison vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres (in diesem Fall vom 01.07.16 - 30.06.17). Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 31. Mai 2018. Damit ist der Vorwurf einer Verjährung nicht erfüllt.

Auf dem Verbandstag des Hamburger Handball Verbandes werden jegliche Gebühren und Gebührenänderungen über Anträge jeweils auf dem Verbandstag beschlossen. Hierbei ist die DHB Schiedsrichterordnung, insbesondere § 17 c, zu beachten. In Hamburg ist dies in den Durchführungsbestimmungen unter Punkt 14 (Stellung von Schiedsrichtern) geregelt. Die Höhe der Strafe ist im Anhang unter Punkt C1 zu finden. Daher ist der Einzug der Gebühren gemäß Gebührenordnung rechtmäßig und korrekt erfolgt.

Das Bundesgericht des DHB hat in seinem Urteil 5/2014 vom 16. Februar 2015 die Norm einer Soll-/Ist-Berechnung grundsätzlich bestätigt.

Prinzipiell hält das Sportgericht das Verfahren der Soll-/Ist-Berechnung für einen fairen Interessenausgleich zwischen den Vereinen. Hierdurch wird eine neutrale Schiedsrichterstellung langfristig gewährleistet.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. S. Hänke

gez. G. Plicht